

später eintretenden veränderten Einrichtungen in den hiesigen Zuchtsanstalten zu unterziehen habe, die Pflichtordnung selbst aber der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Endlich wird die Finanz-Commission beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, daß nun auch noch die dießfälligen Verhältnisse gegen den hiesigen Ebl. Stadtrath definitiv ausgeschieden werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Finanz-Commission und der Zuchthaus-Commission zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 24. May 1821, betreffend die Pflichtordnung für den Seelsorger am hiesigen Zuchthause (Detenbach).

Es haben UHerrn und Obern die nachstehende, von der Ebl. Zuchthaus-Commission gutächtlich hinterbrachte, Pflichtordnung für den jeweiligen Seelsorger des Gefangen- und Zuchthauses am Detenbach, nach sorgfältiger Berathung genehmigt; wovon der Ebl. Zuchthaus-Commission erforderliche Kenntniß gegeben wird:

P f l i c h t o r d n u n g

des Seelsorgers am Detenbach.

1. Der Seelsorger hält an jedem Sonntag und Festtag allen Personen, welche zur Strafe für eine kürzere oder längere Zeit in Detenbach verwahrt sind, des Morgens eine Predigt und des Nachmittags eine Unterweisung. Zugleich hat er dafür zu sorgen, daß die Sträflinge an diesen Tagen auch außer den Predigtstunden sich angemessen beschäftigen.

2. Zweymal der Woche wird der Seelsorger den Sträflingen in einer schicklichen Stunde eine zweckmäßige geistliche Unterhaltung ertheilen, und zwar das eine mal den männlichen, das andere mal den weiblichen Sträflingen. Gemeinschaftlich ist diese Religionsstunde am Vorbereitungsabend vor einem hohen Feste; an dem Tag, an welchem im Detenbach ein Sträfling gestorben, und in derselben Stunde, in welcher ein Missethäter zur Hinrichtung ausgeführt wird.

3. Jeden Tag soll der Seelsorger den Detenbach besuchen. Moralische Besserung jedes Sträflings, dessen Besorgung ihm durch Mittheilung eines Urtheils aufgetragen wird, ist der Hauptzweck dieser Besuche, wobei auf Charakter und beangene Uebelthaten Rücksicht zu nehmen ist. Vorzügliche

Sorgfalt hat der Seelsorger bey denselben Personen anzuwenden, die ihm zu diesem Zweck von den Gerichtsstellen empfohlen worden.

4. Der Besuch von Kranken und sterbenden Sträflingen im Detenbach, über welcher letztere ein Verzeichniß fortzuführen ist, soll dem Seelsorger besonders angelegen seyn.

5. Sträflinge, die noch nicht zum heiligen Abendmahl aufgenommen sind, hat der Geistliche am Detenbach hiezu zu unterrichten, und über die Personen, welche er unterwiesen, ein Verzeichniß fortzuführen.

6. Er hat dafür zu sorgen, daß minderjährige Sträflinge im Lesen und Schreiben unterrichtet werden.

7. Von Zeit zu Zeit hat der Geistliche über seine Berrichtungen und über den moralischen Zustand der seiner Besorgung übergebenen Sträflinge am Detenbach, der Zuchthaus-Commission einen schriftlichen Bericht zu hinterbringen.

8. Ist der Seelsorger am Detenbach durch Krankheit oder Abwesenheit eine oder mehrere Wochen verhindert, sein Amt selbst zu besorgen, so ist er verpflichtet, seine Berrichtungen durch einen andern Geistlichen, dessen Namen jederzeit dem Präsidenten der Zuchthaus-Commission anzuzeigen ist, versehen zu lassen.

9. In besondern Fällen, wo der Seelsorger zu Ausübung seines Amtes fremden Rathes und Beistands bedürftig ist, hat er sich hiefür an den Präsidenten der Zuchthaus-Commission zu wenden.

10. Endlich hat der Geistliche am Detenbach im Allgemeinen alle besondern Aufträge von der ihm vorgesetzten Behörde — der Zuchthaus-Commission — zu gewärtigen und solche gewissenhaft zu erfüllen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 14. Zeumonath 1821, betreffend die bestimmte Ausmittlung der Besoldung und Miethzinsentschädigung für den neuangestellten Seelsorger am Zuchthause.

Auf den von der Finanz-Commission hinterbrachten Bericht und Antrag wurde, in Bezug auf die durch Beschluß vom 14. April auf 600 Gulden, nebst einer Miethzinsentschädigung festgesetzte jährliche Besoldung des neuangestellten Seelsorgers für die hiesigen Zuchthausanstalten, beschlossen: